

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## IBB Energie AG thermische Energie

© IBB Energie AG, August 2021

**iBB**  
Der Anschluss  
ans Leben

### 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der IBB Energie AG (nachstehend IBB genannt), als Energielieferantin und Dienstleistungserbringerin, einerseits und dem Energiekunden (nachstehend Kundin genannt) andererseits, der aus einer Anlage oder einem Netz der IBB thermische Energie (Wärme/Kälte) oder eine Dienstleistung bezieht.

Die spezifischen Anschluss- und Wärmerespektive Kälteverträge sowie deren Beilagen gehen den AGB vor.

Es gilt die jeweils aktuelle Version der AGB, welche im Internet aufgeschaltet ist. Über wesentliche Änderungen wird die Kundin rechtzeitig im Voraus informiert.

### 2. Erstellen des Hausanschlusses und der Übergabestation

#### 2.1. Ausführung

Das Erstellen des Hausanschlusses und der Übergabestation erfolgt durch die IBB.

Die Art und Ausführung ist in den technischen Anschlussvorschriften der IBB geregelt.

Die Kundin ist für den ordnungsgemässen Unterhalt des Hausanschlusses und der Wärmeübergabestation verantwortlich. Der Unterhalt der Mess- und Regeleinrichtung sowie des Wärmezählers obliegt der IBB.

#### 2.2. Anzahl Hausanschlussleitungen

Die IBB erstellt in der Regel je Grundstück einen Hausanschluss (Vor- und Rücklaufleitung, Datenleitung). Die IBB ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen sowie berechtigt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

### 3. Durchleitungsrechte

Die Kundin stellt sicher, soweit ihr dies rechtlich möglich ist, dass der IBB die Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung der Hausanschlüsse erforderlich sind, erteilt werden.

### 4. Preise

#### 4.1. Allgemein

Die Preise und deren Indexierung werden im Vertrag geregelt.

#### 4.2. Anpassung Hausanschlussleitung

Die Kosten für Änderungen, Erweiterungen oder den Ersatz des Anschlusses, der Anschlussleitungen, der Übergabestation, der Datenleitungen sowie von sekundärseitigen Anlagenteilen nach der Übergabestation sowie Rückbauten gehen zu Lasten der Kundin, sofern sie diese veranlasst hat.

### 5. Hausinstallation der Kundin

#### 5.1. Verantwortlichkeit

Die Kundin ist für die ordnungsgemässe Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der Hausinstallationen ab der Absperrarmatur

der Wärmeübergabestation verantwortlich.

#### 5.2. Vorschriften und Normen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hauszentrale und Hausanlage sind nach den jeweils gültigen Richtlinien auszuführen. Die technischen Anschlussvorschriften sind wichtiger Bestandteil des Wärmeliefervertrages.

### 6. Meldepflicht

#### 6.1. Installationsanzeige / Ausführungsbewilligung

Jede Erstellung, Ergänzung, Abänderung oder Erweiterung der Wärmeübergabestation ist von der Kundin bei der IBB schriftlich zu beantragen (Installationsanzeige).

#### 6.2. Störungen

Generelle Störungen, Wasseraustritte oder sonstige ausserordentliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Energieversorgung sind der IBB sofort zu melden.

### 7. Ausserordentliche Prüfung

Die IBB ist berechtigt, Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geltenden AGB, Reglemente und Vertragsbestimmungen durchzuführen.

#### 7.1. Mängel

Werden Mängel im Rahmen von Kontrollen der Hausinstallation festgestellt, so sind diese innert der angesetzten Frist durch die Kundin zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, kann die IBB die thermische Energielieferung unterbrechen oder aufheben.

### 8. Energielieferungspflicht, Energiebezugspflicht

#### 8.1. Energielieferungspflicht

Die IBB verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die thermische Energie im Umfang der vereinbarten maximalen Anschlussleistung zu liefern.

#### 8.2. Energiebezugspflicht

Die Kundin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer den thermischen Energiebedarf für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausschliesslich bei der IBB zu decken. Die Kundin verzichtet auf die Erstellung eigener Energieerzeugungsanlagen und legt allfällige bestehende Anlagen still. Davon ausgenommen sind Solaranlagen, Holzzusatzheizungen kleiner Leistung (Cheminées, Cheminéeöfen, Elektroöfen und dergleichen), sofern sie bloss eine Hilfsfunktion haben.

### 9. Zutrittsrecht

Die Kundin hat der IBB zur Kontrolle der Hausanschlussleitung, der Kellerleitung, der Übergabestation und der Hauszentrale, zur Aufnahme der Zählerstände, zur Beseitigung von Störungen oder zur Aufhebung des Hausanschlusses, nach vorheriger Benachrichtigung durch die IBB, Zutritt zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen. In den Fällen von Ziffer 10.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

## 10. Unterbrechung der Energielieferung

### 10.1. Generelles

Die IBB hat das Recht, die Energielieferung zu unterbrechen oder zu reduzieren:

- a) bei höherer Gewalt
- b) bei Störungen und Überlastungen im Netz
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen
- d) bei Rationierung der Primärenergie
- e) zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

### 10.2. Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die IBB ist berechtigt, ohne vorherige Meldung die Lieferung der thermischen Energie zu unterbrechen oder einzustellen, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden.

### 10.3. Einstellung der Energielieferung

Ausser im Falle von Zahlungsverzug kann die IBB die thermische Energielieferung, nach vorangehen der schriftlicher Mahnung und Ankündigung, auch in den nachfolgenden Fällen einstellen:

- a) sofern die Kundin für den Energiebezug Einrichtungen und Anlagen nutzt, welche die Anforderungen des Vertrages und der geltenden AGB und der technischen Anschlussvorschriften nicht erfüllen.
- b) sofern die Kundin der IBB bzw. deren Beauftragten den Zutritt zu den im Eigentum der IBB stehenden Anlagen verweigert.
- c) sofern die Kundin den Bestimmungen des Vertrages, der AGB und der technischen Anschlussvorschriften in grober Weise zuwiderhandelt.

## 11. Störungsdienst

Die IBB ist für den Betrieb und den Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen sowie für den ordentlichen Unterhalt sowie die Behebung von auftretenden Störungen verantwortlich und unterhält einen 24-Stunden-Pikettdienst.

Telefonnummer: 056 460 28 28.

Die IBB behebt Störungen möglichst rasch und ist berechtigt, notfalls auf dem Grundstück der Kundin eine mobile Heizanlage zu installieren. Die Versorgungssicherheit ist wie folgt geregelt:

- a) Eine Mindestlieferung von 50 % des erforderlichen Wärmebedarfes wird innerhalb von 48 Stunden ab Eingang einer Meldung gewährleistet.
- b) Spätestens innert 72 Stunden ab Eingang einer Meldung wird der erforderliche Energiebedarf wieder zu 100 % gedeckt.

Die IBB ist nicht verantwortlich für die Behebung von Störungen an der hauseigenen Anlage. Etwaige Einsätze, die darauf zurückzuführen sind, werden der Kundin verrechnet.

## 12. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung von Wärmeenergie erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

## 13. Datenaustausch und Veröffentlichung

Die IBB wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist.

Die IBB ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Wärmelieferung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die IBB kann den Wärmeverbund in Veröffentlichungen darstellen und als Referenz vorführen. Wird die einzelne Kundin namentlich erwähnt, erfolgt dies nur nach ihrer vorgängigen Einverständniserklärung.

